

Auflage Bekanntmachungen.

Nachtrag

zur Ergänzung betreffend die Erhebung der Zubehörfesteuer im Bezirke der Stadt Halle vom 26. April 1904.

Auf Grund der §§ 13, 15, 16 und 22 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtratsversammlung vom 9. Februar 1920 wird folgendes Nachtrag zu der Zubehörfesteuerordnung erlassen:

Artikel 1.

Der durch Nachtrag vom 29. März 1919 Artikel 1 erlassene Nachtrag zu § 2 Absatz 2: ebenfalls gelten die in Kinematographen besondern ausgehenden Rentierausweise nicht als Sidelits im Sinne der Ziffer 1^a fällt fort.

Artikel 2.

§ 2 Ziffer 8 erhält die Fassung: Wetten, Wettrennen, Wettfahren, Wettfliegen und sonstige sportliche Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, sofern sie auf Grund gewerbs- oder berufsmäßiger Tätigkeit veranstaltet werden.

Artikel 3.

§ 4 Ziffer 2 erhält die Fassung: Die Kartenersteuer beträgt für jede Uhr nach Ziffer 1 unterworfenen Karte

a) für Zubehörfeste nach § 2 Ziffer 1, 2, 4, 8, 9, 11-15 bei einem Eintrittspreise	unter 1,00 M.	0,20 M.
	von 1,00-1,50 M.	0,30 M.
	von 1,50-2,00 M.	0,50 M.
	von 2,00-2,50 M.	0,80 M.
	von 2,50-3,00 M.	1,20 M.
	von 3,00-3,50 M.	1,60 M.
	von 3,50-4,00 M.	2,00 M.
	von 4,00-4,50 M.	2,60 M.
	von 4,50-5,00 M.	3,20 M.
	von 5,00-6,00 M.	3,80 M.
	von 6,00-8,00 M.	4,40 M.
darüber hinaus: 80 % des Eintrittspreises, abgerundet erforderlichenfalls auf 10-Pfennig-Beträge nach oben;		
b) für kinematographische Vorführungen oder ähnliche Veranstaltungen bei einem Eintrittspreise	unter 1,00 M.	0,20 M.
	von 1,00-1,50 M.	0,30 M.
	von 1,50-2,00 M.	0,50 M.
	von 2,00-2,50 M.	0,80 M.
	von 2,50-3,00 M.	1,20 M.
	von 3,00-3,50 M.	1,60 M.
	von 3,50-4,00 M.	2,00 M.
	von 4,00-4,50 M.	2,60 M.
	von 4,50-5,00 M.	3,20 M.
	von 5,00-6,00 M.	3,80 M.
	von 6,00-8,00 M.	4,40 M.
darüber hinaus: 80 % des Eintrittspreises, abgerundet erforderlichenfalls auf 10-Pfennig-Beträge nach oben;		
c) für alle übrigen in § 2 aufgeführten Zubehörfeste bei einem Eintrittspreise	bis 1,00 M.	0,10 M.
	von mehr als 1,00-1,50 M.	0,15 M.
	von 1,50-2,00 M.	0,25 M.
	von 2,00-2,50 M.	0,30 M.
	von 2,50-3,00 M.	0,40 M.
	von 3,00-3,50 M.	0,50 M.
	von 3,50-4,00 M.	0,60 M.
	von 4,00-4,50 M.	0,80 M.
	von 4,50-5,00 M.	1,00 M.
	von 5,00-6,00 M.	1,20 M.
	von 6,00-7,00 M.	1,40 M.
	von 7,00-8,00 M.	1,60 M.
	von 8,00-10,00 M.	1,80 M.
darüber hinaus:		2,00 M.

Artikel 4.

§ 5 A I erhält die Fassung: A. Der Steuerhof beträgt: I. für eine Tanzbelustigung (§ 2 Ziffer 1) a) bis 7 Uhr abends, b) von 7 bis 11 Uhr nachts, c) ab 11 Uhr nachts

für jeden Zeltabschnitt in Räumen

1. bis zu 50 qm Grundfläche	6 M.
2. bis zu 100 "	10 "
3. bis zu 150 "	15 "
4. bis zu 200 "	20 "
5. bis zu 300 "	25 "
6. bis zu 500 "	30 "
7. über 500 "	30 "

§ 5 A II erhält die Fassung: II. Für Karnevalsfeiern, Karrenabende, Kollumbazen, Kollumben und dergl. ohne Tanz (§ 2 Ziffer 2) a) bis 7 Uhr abends, b) von 7 bis 11 Uhr nachts, c) ab 11 Uhr nachts

für jeden Zeltabschnitt in Räumen

1. bis zu 50 qm Grundfläche	5 M.
2. bis zu 100 "	8 M.
3. bis zu 150 "	12 M.
4. bis zu 200 "	15 M.
5. bis zu 300 "	25 M.
6. bis zu 500 "	40 M.
7. über 500 "	60 M.

Artikel 5.

§ 5 A IV erhält die Fassung: IV. Für Eingänge, Gelänge- und Deklamatorische Vorträge, Schaulustigen von Personen und theatrale Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet (§ 2 Ziffer 4) a) bis 1 Uhr nachmittags, b) von 1 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends, c) ab 7 Uhr abends

für jeden Zeltabschnitt in Räumen

bis zu 50 qm Grundfläche	30 M.
bis zu 100 "	45 M.
bis zu 150 "	60 M.

Artikel 6.

Die Sätze in § 5 A IV A und B, sowie A VII a und b messen auf das Doppelte erhöht.

Artikel 7.

Die Sätze in § 5 A IV A und B, sowie A VII a und b messen auf das Doppelte erhöht.

Artikel 8.

Die Sätze in § 5 A VIII werden erhöht auf 60 M.

Artikel 9.

§ 5 A IX erhält folgende Fassung: IX. Für Wettrennen, Wettfahren, Wettfliegen und sonstige sportliche Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, sofern sie auf Grund gewerbs- oder berufsmäßiger Tätigkeit veranstaltet werden (§ 2 Ziffer 9): 90 M.

Artikel 10.

§ 5 A X erhält folgende Fassung: X. Für den Betrieb eines Orchestrons oder eines sonstigen durch mechanische Kraft in Bewegung gesetzten Musik- oder Tanzwerks (§ 2 Ziffer 10) a) wenn es mehrere Musikinstrumente umfaßt, für jeden angelegenen Kalendermonat: 20 M., b) wenn es nur ein Musikinstrument, z. B. Klavier, spielt, für jeden angelegenen Kalendermonat: 10 M., c) wenn es in einem der unter Ziffer VII a bezeichneten Lokale mit herabgesetzter Volksstunde betrieben wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzung von a oder b vorliegt, für den Tag: 30 M.

Artikel 11.

§ 5 A XI erhält folgende Fassung: XI. Für den Betrieb eines Hippodroms (Reitstube) (§ 2 Ziffer 11) einschließlich der bei der Veranstaltung begleitenden Musik für den Tag bei einem Eintritts- und Benutzungsgebühren

bis 0,50 M.	50 M.
über 0,50 bis 1,00 M.	100 M.
über 1,00 bis 1,50 M.	150 M.
über 1,50 M.	200 M.

Artikel 12. § 5 A XII erhält folgende Fassung: XII. Für den gewerblichen Betrieb eines Karussels, eines Reisschuh, walfischen, Schafel oder ähnlichen Veranstaltung (§ 2 Ziffer 12) für den Tag a) wenn durch Menschenhand bewegt: 10 M., b) wenn durch tierische Kraft bewegt: 20 M., c) wenn durch Windkraft bewegt bei einem Eintritts- und Benutzungsgebühren über 0,50 bis 1,50 M. 300 M., 1,50 M. 600 M.

Artikel 13.

Erhöht werden die Sätze a) in § 5 A XIII von 5 M. auf 15 M., b) in § 5 A XIV von 2 M. auf 15 M., c) in § 5 A XV von 2 M. auf 15 M. und von 5 M. auf 30 M.

Artikel 14.

§ 5 A XVI erhält folgende Fassung: XVI. 1. Für Banquets, die in der Form eines festlichen Gewerbes dargeboten werden, für jeden angelegenen Kalendermonat und dergl. Benutzungen wie zu 1. dargelegene kinematographische Vorführungen und ähnliche Veranstaltungen a) bis 7 Uhr abends, b) nach 7 Uhr abends 2. Für alle sonstigen in § 2 Ziffer 16 genannten Benutzungen und Schaulustigen a) wenn das Entgelt, in das Belieben des Besizers oder des bei der Veranstaltung Verwendeten Publikums gestellt wird oder höchstens 0,20 M. beträgt, für den Tag 15 M., für Kapitalbetreiber jedoch für den Tag 5 M., b) bei einem Eintrittsgeld von mehr als 0,20 M. für den Tag 25 M.

Artikel 15.

§ 9 erhält folgende Fassung: 1. bis 4. wird, 5. die an unterirdischen, allgemein gefesteten Gebäuden tagen stattfinden, 6. die von den Ortsausföhr für Jugendpflege angelegten Vereinen oder Vereinigungen mit Genehmigung des Jugendamts unter Aufsicht der Jugendämter oder für die Vereine oder Vereinigungen auf Befehl des Jugendamts veranstaltet werden, zu 5 und 6: auf Antrag. Der Antrag auf Befreiung ist beim Magistrat zu stellen.

Artikel 16.

Die Marke Sikket und Sikketsteuer werden durch Karte und Kartenersteuer ersetzt.

Artikel 17.

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Halle, am 10. Februar 1920. Der Magistrat. (R. S.) Rabe. Wurm. Der Beschluß der Häufigsten Körperschaft der Stadt Halle vom 23. Januar/8 und 10. Februar 1920 betreffend Nachtrag zur Ordnung betreffend die Erhebung der Zubehörfesteuer der Stadt Halle vom 26. April 1904 wird hiermit genehmigt. G. Nr. B. 4. 896. Merseburg, den 9. März 1920. Der Bezirksauswahlschuss zu Merseburg. (R. S.) Dr. Roewner.

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich auf Grund des § 7 Absatz 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der mit durch Beschluß der Herren Ratgeber des Janners und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus. D. B. 6110. C. Magdeburg, den 26. April 1920. Der Oberpräsident. (R. S.) W. Bremer

Bekanntmachung.

Der 1. St. auf den 29. Mai 1920 festgesetzte Einlieferungs-termin für die Entwürfe zum Wettbewerb Wohnungsplan für den Wohnbau in der Gasse, Talstraße und Seidenweg wird vierteljährig hinsichtlich der Sitten der Bewerber des Ausschusses auf Sonnabend, den 26. Juni, verfallen. Halle, den 30. April 1920. Der Magistrat.

Familien-Nachrichten.

Infolge der in den Märztagen erlittenen schweren Verwundung starb heute Morgen nach qualvollen, in Geduld ertragenen Leiden unser innigstgeliebter, braver Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der stud. jur. et rer. pol. **Karl Traeger,** Leutnant d. Res., Inhaber d. E. K. II., im 25. Lebensjahre. In tiefer Trauer namens der Hinterbliebenen **Franz Traeger und Frau Alma geb. Boerl.** Halle, Rannischestr. 23, den 30. April 1920. Die Beerdigung findet Mittwoch, den 5. Mai, nachm. 3 Uhr, von der Kapelle des Nordfriedhofes aus statt. Von Beileidbesuchen bitten wir abzusehen. A 100 5

Korrens- u. Speisezimmer. Altrennomierte Möbel-Fabrik. C. Hauptmann. Al. W. Str. 35a u. b. Schlafzimmer Küchlein in jeder Preisklasse. ca. 200 Musterzimmer.

Dr. Boye, (Markt Löwenapotheke) Facharzt für innere und Kinderkrankheiten, verweist bis 10. Mai.

Schlafzimmer - Raumkunst in einfacher und reicher Ausstattung. Poststraße 8.

Offene Stellen

Infolge Steigerung der Verkehrsmittel und anderweitiger Verwendung ihres Generalagenten sucht die, zur Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit, ein solches, das sich für einen tüchtigen, auch zur Vornahme von Inspektionen geeigneten A 18 **Generalagenten.** Umzug nicht erforderlich. Die notwendigen Voraussetzungen betragt die Geschäftstätigkeit. Es können auch andere Versicherungsunternehmen hinzugezogen werden. Offerten erbeten unter L. W. 5929 an Rudolf Mosse, Leipzig.

Vermietungen

Süd Harburg. 22222. Wohnung, herrliche Lage, in der Nähe des Sees, 2 Zimmer, 2 Bäder, 2 Kellern unter L. C. 3516 an die Exped. d. Ztg.

Zu verkaufen

Thüringen. Sandhaus mit Kaffeeverarbeitungs- und Bäckereimaschine, 2. Ma. Oelwanne, (Gehäuse), viel Zucker, für 80000 M. b. 35-40000 M. Ankauf zu verhandeln. Offert. erbeten unter L. C. 3523 an Rudolf Mosse, Leipzig. Vermittler unbed.

Feldwagen

in verschiedenen Größen verkauft billig **Paul Stoll,** Halle a. S., Hauptstr.

1 Gradiger **Hengst,** 4 bis 5 Jahre, schwarz, 2000 L. Aufschlag, zu verkaufen. **Paul Stoll,** Halle a. S., Hauptstr.

Bekanntmachung.

Die hohemäntlichen Post- und Telegraphenämter für Preußen und Sikket sind mit Wirkung vom 1. Mai d. S. unter dem Namen Post- und Telegraphenämter in der Gasse, Talstraße und Seidenweg in der hiesigen amtlichen Verzeichnisse eingetragen. Halle a. S., den 1. Mai 1920. Eisenbahn-Verkehrsamt.

Bekanntmachung.

Vom 3. Mai d. S. ab treten in der Gasse, Talstraße und Seidenweg die Sitten der Bewerber des Ausschusses auf Sonnabend, den 26. Juni, verfallen. Halle, den 27. April 1920. A 348. Halle-Verkehrsamt.

Esuchen ersuchen: Der erste gemeinverpflichtete Handwerker, z. B. Zimmermann, Tischler, Klempner, Maler, etc., der sich für einen tüchtigen, auch zur Vornahme von Inspektionen geeigneten A 18 **Generalagenten.** Umzug nicht erforderlich. Die notwendigen Voraussetzungen betragt die Geschäftstätigkeit. Es können auch andere Versicherungsunternehmen hinzugezogen werden. Offerten erbeten unter L. W. 5929 an Rudolf Mosse, Leipzig.

Scheuertücher empfangt V 3355 **H. Schöne Nachf.,** Dr. Sieb. 81. **Schreibmaschinen, Ladentassen** dringend zu verkaufen gesucht Oll. unter G. 3221 an die Exped. d. Blattes. **Vermisches** Suche für ein Verlangen: 1000 gute deutsche Hauswirtschaftliche Gegenstände, z. B. Porzellan, Glas, etc. erbeten unter L. W. 5929 an Rudolf Mosse, Leipzig.

Wer sein Haus, auch Geschäft, gleich welcher Art, Land oder Stadt, Baustelle verkauft, sende Angebote sofort an **F. Wilhelm Barentin,** Hamburg, Papenstr. 9